

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

09.04.1999

Geschäftszahl

114/8-BK/98

Rechtssatz

Hinsichtlich aller dem Beschuldigten vorgeworfenen Fakten besteht ein massiver Verdacht, er habe seine Dienstpflichten verletzt, weshalb der Berufung des DA Folge zu geben ist und nunmehr mit einer Beschlussfassung im Sinne des § 123 Abs. 1 BDG weiter vorzugehen sein wird.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1